

# **Auszug aus der Berufsordnung des Verbandes Freier Psychotherapeuten und Psychologischer Berater für seine psychotherapeutisch tätigen Mitglieder**

## **§ 5 Allgemeine Pflichten**

- (1) Freie Psychotherapeuten (FP) und Psychotherapeutische Heilpraktiker (PH) sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich des ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauens würdig zu erweisen.
- (2) Sie sind bei der Ausübung ihres Berufes frei und können eine Behandlung auch ablehnen. Ihre Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt davon unberührt.
- (3) Sie haben die Würde, die Integrität und das Selbstbestimmungsrecht der Klienten zu wahren. Insbesondere haben sie darauf zu achten, dass sie diese nicht durch die vielfältigen Einflussmöglichkeiten, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu Gebote stehen, verletzen.
- (4) Sie haben ihr diagnostisches und psychotherapeutisches Wissen reflektiert einzusetzen, insbesondere mögliche Folgen für die Klienten und andere zu bedenken und dementsprechend zu handeln. Sie dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit oder die Hilflosigkeit von Klienten ausnutzen noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Heilungserfolg / Behandlungserfolg machen.
- (5) Sie sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern.
- (6) Sie haben Forderungen und Weisungen, die dieser Berufsordnung widersprechen, aktiv zurückzuweisen.
- (7) Sie unterstellen sich der Berufs- und Fachaufsicht des Verbandes und verpflichten sich, in angemessener Frist auf die Anfragen des VFP-Vorstands zu antworten, welche dieser im Rahmen der Berufs- und Fachaufsicht an sie richtet.

## **§ 6 Sorgfaltspflicht**

- (1) Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist der somatische und psychosoziale Befund unter differenzialdiagnostischen Gesichtspunkten zu klären. Vorliegende fachärztliche oder andere Befundberichte sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Bei Stagnation des Behandlungsprozesses, bei Wechsel oder Verschlechterung der Symptomatik sollen die FP / PH kollegiale Beratung oder fachliche Supervision in Anspruch nehmen.
- (3) Erkennen die FP / PH, dass ihre Interventionen zu keiner weiteren Linderung, Besserung, Stabilisierung oder Gesundung führen, so haben sie dies den Klienten angemessen zu erläutern und sie unverzüglich in eine andere geeignete Behandlung (Facharzt, Klinik usw.) zu geleiten.
- (4) Ist ein Vertrauensverhältnis zwischen FP / PH und Klientin oder Klient schwer aufzubauen oder geht es verloren, so ist dies mit der Klientin oder dem Klienten zu reflektieren und ein Behandlungsvertrag evtl. nicht einzugehen oder ggf. zu beenden.

## **§ 7 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht**

- (1) Freie Psychotherapeuten und Psychotherapeutische Heilpraktiker sind verpflichtet, über ihre Psychodiagnostik sowie über ihre Psychotherapie aussagefähige Aufzeichnungen zu erstellen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren.
- (2) FH und PH haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Praxisübergabe und im Falle eigenen gesundheitlichen Unvermögens (Krankheit, Tod) ihre Aufzeichnungen in gehörige Obhut gegeben und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen vernichtet werden.

## **§ 8 Schweigepflicht**

(1) Freie Psychotherapeuten und Psychotherapeutische Heilpraktiker unterliegen der Schweigepflicht, die sich aus dem Behandlungsvertrag ergibt. Dies gilt auch gegenüber den Familienangehörigen, wenn nicht die Art der Erkrankung oder der Behandlung eine Mitteilung notwendig macht. Wird im Einzelfall die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt, ist der Klient darüber zu unterrichten.

(2) Gefährdet ein Klient sich selbst oder andere, so hat der FP / PH unter Abwägung zwischen Schweigepflicht und Fürsorgepflicht die erforderlichen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen.

(3) FP und PH haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der psychotherapeutischen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

(4) Im Rahmen kollegialer Beratung und Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Klienten und Dritte nur in anonymisierter Form verwendet werden, soweit nicht eine ausdrückliche Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.

(5) FP und PH haben für ihre Aufzeichnungen, besonders auch auf elektronischen Datenträgern und anderen Speichermedien, die Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung der Daten zu verhindern und die Einhaltung der Schweigepflicht zu gewährleisten.

(6) FP und PH haben Klienten auch nach Abschluss der Therapie auf deren Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Aufzeichnungen, die nach § 7 (1) zu erstellen sind, zu gewähren. Sie können die Einsicht verweigern, wenn der Klient gesundheitlich erheblich gefährdet würde; in diesem Fall haben sie dies dem Klienten oder einer Person dessen Vertrauens angemessen zu erläutern.

## **§ 9 Aufklärungspflicht**

(1) FP und PH sollen den Klienten in einer sorgfältig auf deren Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit abgestimmten Form den psychologischen Befund bzw. die klinische Diagnose, den Behandlungsplan und mögliche Behandlungsrisiken mitteilen. Sie sind verpflichtet, diese Informationen rechtzeitig zu geben. Die Aufklärungspflicht beinhaltet ggf. auch den Hinweis auf Behandlungsalternativen sowie auf weitere Hilfsangebote.

(2) Im Rahmen der wirtschaftlichen Aufklärungspflicht wird der FP / PH seine Klienten nach bestem Wissen und Gewissen über die voraussichtlich entstehenden Kosten unterrichten.

(3) Die Aufklärungspflicht umfasst auch die Klärung der Rahmenbedingungen der psychologischen bzw. psychotherapeutischen Behandlung, insbesondere Honorarregelungen, Sitzungsdauer und -frequenz und die voraussichtliche Dauer der Behandlung.

## **§ 10 Abstinenz**

(1) Freie Psychotherapeuten und Psychotherapeutische Heilpraktiker haben ihre Beziehungen zu ihren Klientinnen und Klienten professionell zu gestalten und die besondere Verantwortung und ihren besonderen Einfluss gegenüber ihren Klienten jederzeit angemessen zu berücksichtigen. Sie sollen soziale oder außertherapeutische Kontakte zu Klienten so gestalten, dass sie die therapeutische Beziehung und die eigene Unabhängigkeit möglichst wenig beeinträchtigen.

(2) Sie dürfen die Vertrauensbeziehung zu Klienten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder Interessen ausnutzen oder versuchen, aus den Kontakten Vorteile zu ziehen. Insbesondere sexuelle Kontakte zu Klientinnen und Klienten sind unzulässig und strafbar.

(3) Sie dürfen im Rahmen ihrer therapeutischen Tätigkeit keine Geschenke annehmen, deren Wert den einer kleinen Aufmerksamkeit übersteigt. Sie dürfen nicht direkt oder indirekt Nutznießer größerer Schenkungen, Erbschaften, Erbverträge oder Vermächtnisse von Klienten oder diesen nahestehenden Personen werden und haben diese abzulehnen.

## **§ 11 Honorierung**

(1) FP und PH steht für ihre Arbeit ausschließlich das vorab vereinbarte Honorar zu. Eine darüber hinaus gehende Honorierung dürfen sie weder annehmen noch sich versprechen lassen, auch nicht aus therapeutischen Gründen. In Ausnahmefällen dürfen FP / PH jedoch aus sozialen oder ethischen Gründen ganz oder teilweise auf ihr Honorar verzichten.

(2) FP /PH sind nicht berechtigt, ein Entgelt für Zuweisungen von Klienten zu zahlen oder anzunehmen.

## **§ 12 Fortbildung und Qualitätssicherung**

(1) FP und PH, die ihren Beruf ausüben, sind zum Erhalt und zur Weiterentwicklung ihrer professionellen Kompetenzen verpflichtet. Hierzu nehmen sie regelmäßig an Fortbildungen und qualitätssichernden Maßnahmen teil – wie z.B. an den regelmäßig stattfindenden Psychotherapie-Symposien des VFP.

(2) FP /PH müssen ihre Fortbildung und ihre Maßnahmen zur Qualitätssicherung gegenüber dem VFP als Berufsverband in geeigneter Form nachweisen können.

(3) Das Nähere regelt eine Weiterbildungs- und Zertifizierungsordnung.

Quelle:

<https://www.vfp.de/images/stories/psy-vfp/downloads/berufsordnung-1-und-2.pdf>